

**Ausführungsvereinbarung  
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung  
des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)  
– Ausführungsvereinbarung DZHW (AV-DZHW) –**

vom 28. Juni 2013

(Bekanntmachung vom 27. August 2013, BAnz. AT 27. September 2013 B5)

zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)  
vom 2. Juli 2021, BAnz. AT 03. Dezember 2021 B6

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

**§ 1**

**Gegenstand und Ziele der gemeinsamen Förderung**

(1) Bund und Länder fördern gemeinsam das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW).

(2) Mit der Förderung des DZHW verfolgen Bund und Länder die Ziele, die Hochschul- und Wissenschaftsforschung in Deutschland zu stärken und die Erfüllung des Bedarfs an forschungsbasierten Dienstleistungen seitens der Akteure der Hochschul- und Wissenschaftspolitik sicherzustellen. Das DZHW stellt wissenschaftliche Infrastrukturen für die Hochschul- und Wissenschaftsforschung bereit.

(3) Das DZHW kooperiert mit Hochschulen und besetzt die wissenschaftlichen Leitungspositionen gemeinsam mit Hochschulen im Rahmen gemeinsamer Berufungsverfahren.

**Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3:**

Die gemeinsamen Berufungen sollen im Sinne der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zum HIS-Institut für Hochschulforschung (HIS-HF), Hannover, vom 25. Januar 2013 (WR-Drs. 2848-13) erfolgen.

**§ 2**

**Zuwendungen**

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Grundhaushalts des DZHW werden über Zuwendungen des Bundes und der Länder gemäß den einschlägigen Vorschriften der BHO bzw. jeweiligen LHO im Verhältnis 70 zu 30 gedeckt.

(2) Das DZHW kann darüber hinaus weitere Mittel einwerben und Aufträge gegen Entgelt übernehmen, soweit dies mit den satzungsgemäßen Zwecken vereinbar ist.

(3) Zweckfreie Spenden sowie hieraus erwirtschaftete Erträge werden nicht zuwendungsmindernd auf die Grundfinanzierung angerechnet, sofern sie in angemessener Frist zur Deckung von Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die gemeinsame Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der die Programmplanung des DZHW berücksichtigt. Ab dem 1. Januar 2016 wird der Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets aufgestellt. Der Ausschuss der GWK setzt einen Fachausschuss DZHW ein. Dieser bereitet die Beratung des vom DZHW vorzulegenden Programmbudgets bzw. Wirtschaftsplans durch die GWK so rechtzeitig vor, dass der Entwurf für das nächste Haushaltsjahr dem Ausschuss spätestens zum 15. März des Jahres vorgelegt werden kann. Der Zuwendungsbedarf des DZHW für das nächste Haushaltsjahr soll von der GWK bis zum 30. Juni des Jahres festgestellt werden.

(5) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(6) Sofern der Bund oder einzelne beteiligte Länder dem DZHW aufgrund einer Vereinbarung Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Aufträgen oder Projekten gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

### **§ 3**

#### **Länderanteil**

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrags wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Finanzkraftausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder geregelten Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft (horizontaler Finanzkraftausgleich). Maßgebend sind die Steuereinnahmen, der horizontale Finanzkraftausgleich und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellten Bevölkerungszahlen der Länder des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.\*

(2) Sofern ein Land nach § 6 Absatz 1 kündigt, wird der auf das Land entfallende Teil des Zuwendungsbetrags von den anderen Ländern erbracht.

---

\* Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

## **§ 4**

### **Nichtanwendung der AV-WGL**

Die Regelungen der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (AV-WGL) finden keine Anwendung.

## **§ 5**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Für die Abteilung Hochschulforschung und die Abteilung Hochschulentwicklung werden getrennte Wirtschaftspläne aufgestellt.

(2) Die Abteilung Hochschulentwicklung wird längstens bis zum 31. Dezember 2014 vom DZHW weitergeführt und von den Ländern allein gemäß § 3 finanziert.

(3) Der durch die Überführung des iFQ in das DZHW bedingte Mehrbedarf wird, höchstens in Höhe von 2 015 T€, gemäß § 2 Absatz 1 im Verhältnis 70:30 (Bund:Länder) gedeckt; im Übrigen wird der Grundhaushalt des DZHW in der Zeit vom Beginn der Förderung bis zum 31. Dezember 2016 über Zuwendungen des Bundes und der Länder abweichend von § 2 Absatz 1 im Verhältnis 90 zu 10 (Bund:Länder) gedeckt.

#### ***Protokollnotiz zu § 5 Absatz 2:***

Spätestens ab dem 1. Januar 2015 wird die Abteilung Hochschulentwicklung sowie anteilig deren Verwaltung auch institutionell vom DZHW getrennt und von den Ländern allein weitergeführt und finanziert.

## **§ 6**

### **Laufzeit, Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 1. Juli 2013 in Kraft.